



Gießener Allgemeine Zeitung
Donnerstag, 04. Dezember 2014

BESTFALL GmbH
An der Fahrt 13 – 55124 Mainz
www.bestfall.de
mail@bestfall.de
Tel. 06131-94518-0
Fax. 06131-94518-22

Tipps für Handwerker-Rechnungen

Renovieren »nach Kalender« kann beim Finanzamt Geld sparen – Zahlungszeitpunkt ist wichtig

Gießen (pm). Wer seine eigenen vier Wände modernisieren oder renovieren lässt, steigert nicht nur seinen Wohnkomfort – er spart unter Umständen auch kräftig Steuern. »Die Arbeitskosten von Handwerkern kann man zu 20 Prozent bei der Einkommensteuer geltend machen«, erläutert Stefan Huttel vom Gießener Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberaterbüro Westprüfung. Allerdings gibt es jährliche Obergrenzen, die man genau im Blick haben sollte. Kurz vor dem Jahreswechsel macht es steuerlich daher womöglich Sinn, die eine oder andere Maßnahme noch 2014 erledigen zu lassen – oder sie ganz bewusst ins neue Jahr zu verschieben. »Das sollte man genau durchrechnen«, rät Huttel. »Pro Kalenderjahr kann man Handwerkerrechnungen bis zu einem Höchstbetrag von

6000 Euro einreichen.« 20 Prozent davon, also maximal 1200 Euro, zieht das Finanzamt dann von der fälligen Einkommensteuer ab.

Ein paar Dinge sollte man allerdings beachten: »Für das Finanzamt ausschlaggebend ist der Zahlungszeitpunkt«, erläutert Steuerexperte Huttel. Wer eine Rechnung also erst im neuen Jahr bezahlt, kann sie nicht mehr für das alte Jahr geltend machen. Außerdem muss die Überweisung auf das Konto des Handwerkers per Beleg nachgewiesen werden. Auch dürfen sich die Handwerkerleistungen explizit nur auf Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen beziehen. Zudem können nur Arbeits-, aber keine Materialkosten geltend gemacht werden. Wichtig ist also, dass der Handwerker beides getrennt auflistet. Dem Finanz-

amt gar nicht in Rechnung stellen kann man übrigens Baumaßnahmen, die bereits öffentlich gefördert sind – wofür man also beispielsweise schon einen staatlichen Zuschuss erhalten hat. Und: Auch Ehepaare können die Obergrenze nur einmal ausschöpfen.

Ein Tipp: Um gerade bei größeren Umbauvorhaben die höchstmögliche Summe pro Jahr optimal auszunutzen bzw. nicht zu überschreiten, kann es sinnvoll sein, die Rechnung zu splitten. Beispielsweise, indem man noch im »alten« Jahr eine Anzahlungsrechnung des beauftragten Handwerkers begleicht und so im Folgejahr entsprechend weniger zu bezahlen hat. Aber Achtung: Damit das Finanzamt die Anzahlungsrechnung anerkennt, muss der Handwerker auch hier die Arbeitskosten separat ausweisen.